

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 20.11.2012

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 15.05.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Satzung erlassen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

Artikel 1

a) Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 20.11.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter einen 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Der 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 110,00 EUR.
- (3) Erfolgt die Stellvertretung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

b) Der § 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Kröpelin gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Stadtvertretervorsteher erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 250,00 EUR. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Tätigkeit der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis maximal zur Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 100,00 EUR. Zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten Fraktionsvorsitzende eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktions-sitzungen) in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V in Höhe von 40,00 EUR. Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 110,00 EUR. Zusätzlich kann die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, sofern sie diesen angehören, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 40,00 EUR, sofern keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder Sonderregelungen nach Abs. 1 bestehen.

Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsteilsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 20,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR. Ist der Vorsitzende der Ortsteilvertretung auch gleichzeitig Stadtvertreter oder sachkundiger Einwohner der Stadt Kröpelin, ist neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, denen er angehört, in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen.

- (3) Ausschussvorsitzende und die vertretenden Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Ausschüsse dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 40,00 EUR.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie Monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher

Unternehmen oder Einrichtungen, soweit 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.

c) Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt: 08.07.2014

Kröpelin, den 11.07.2014

Kühl

2. stellv. Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 11.07.2014

Kühl

2. stellv. Bürgermeisterin